

# **BStGer BE.2015.11 vom 20. Oktober 2016**

Bundesstrafgericht, 2016-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BE.2015.11](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BE.2015.11)

FR: TPF BE.2015.11 du 20 octobre 2016

IT: TPF BE.2015.11 del 20 ottobre 2016

## **Regeste**

Entsiegelung (Art. 50 Abs. 3 VStrR).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Widerhandlungen gegen das Mehrwertsteuergesetz werden nach diesem und nach dem VStrR verfolgt und beurteilt (Art. 103 Abs. 1 MWSTG; vgl. auch CAMENZIND/HONAUER/VALLENDER/JUNG/PROBST, Handbuch zum Mehrwertsteuergesetz [MWSTG], 3. Aufl., Bern 2012, N. 2696). Bei der In-landsteuer obliegt die Strafverfolgung hierbei der Gesuchstellerin (Art. 103 Abs. 2 MWSTG).

- 4 -

### **E. 2**

Mit der Replik vom 11. Januar 2016 hat die Gesuchstellerin ihr Entsiegelungsgesuch insoweit zurückgezogen, als sie die Entsiegelung vom Inhalt des Schliessfaches bei der Bank D. beantragte. Mithin ist das Entsiegelungsverfahren diesbezüglich zufolge Rückzugs des Entsiegelungsgesuches als erledigt abzuschreiben (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2014.40 vom 24. Juli 2014, E. 1.4 betreffend Rückzug der Beschwerde).

### **E. 3.1**

Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, dürfen von der Untersuchungsbehörde beschlagnahmt bzw. vorläufig sichergestellt werden (Art. 46 Abs. 1 lit. a VStrR). Wohnungen und andere Räume dürfen durchsucht werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass sich Gegenstände, die der Beschlagnahme unterliegen, darin befinden (Art. 48 Abs. 1 VStrR). Die Durchsuchung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Befehls des Direktors oder Chefs der beteiligten Verwaltung (Art. 48 Abs. 3 VStrR). Der anwesende Inhaber der Räume ist über den Grund ihrer Durchsuchung zu unterrichten und zu dieser beizuziehen. Im weiteren ist die von der zuständigen kantonalen Behörde bezeichnete Amtsperson beizuziehen, die darüber wacht, dass sich die Massnahme nicht von ihrem Zweck entfernt (Art. 49 Abs. 2 VStrR).

### **E. 3.2**

Papiere sind mit grösster Schonung der Privatgeheimnisse zu durchsuchen. Insbesondere sollen Papiere nur dann durchsucht werden, wenn anzunehmen ist, dass sich Schriften darunter befinden, die für die Untersuchung von Bedeutung sind (Art. 50 Abs. 1 VStrR). Bei der Durchsuchung sind das Amtsgeheimnis sowie Geheimnisse, die Geistlichen, Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten, Apothekern, Hebammen und ihren beruflichen Gehilfen in ihrem Amte oder Beruf anvertraut wurden, zu wahren (Art. 50 Abs. 2 VStrR). Dem

Inhaber der Papiere ist wenn immer möglich Gelegenheit zu geben, sich vor der Durchsichtung über ihren Inhalt auszusprechen. Erhebt er gegen die Durchsichtung Einsprache, so werden die Papiere versiegelt und verwahrt (Art. 50 Abs. 3 VStrR). Über die Zulässigkeit der Durchsichtung entscheidet dann (auf Gesuch der untersuchenden Verwaltungsstrafbehörde) die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts als Entsiegelungsgericht (Art. 50 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 VStrR und Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG).

### **E. 3.3**

Stellt die Untersuchungsbehörde beim zuständigen Entsiegelungsrichter den Antrag, die von ihr versiegelten Unterlagen seien zu entsiegeln, prüft der Entsiegelungsrichter im Untersuchungsverfahren, ob die Geheimnisschutzinteressen, welche vom Inhaber der versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände angerufen werden, einer Durchsichtung und weiteren strafprozessualen Verwendung durch die Strafverfolgungsbehörde entgegenstehen (Art. 50 Abs. 2-3 VStrR; Art. 248 Abs. 1 und Abs. 3 StPO; BGE 141 IV 77

- 5 -

E. 4.1 S. 81; 137 IV 189 E. 4 S. 194 f.; 132 IV 63 E. 4.1-4.6 S. 65 ff.). Die gebotene Ausscheidung der geheimnisgeschützten Unterlagen und die entsprechende Triage der sichergestellten Unterlagen ist durch den Entsiegelungsrichter vorzunehmen, der dafür (nötigenfalls) sachverständige Personen beiziehen kann (vgl. Art. 248 Abs. 4 StPO).

### **E. 3.4**

Die Gesuchsgegner haben in ihrer Gesuchsantwort festgehalten, dass sie sich der Durchsichtung des Inhalts des zur Diskussion stehenden Schliessfachs nicht widersetzen. Mithin hat die diesbezügliche Einsprache als zurückgezogen zu gelten.

Vollständigkeitshalber sei erwähnt, dass die Gesuchsgegner ohnehin weder bei ihrer Einsprache noch in der Gesuchsantwort Geheimnisschutzinteressen geltend gemacht haben und dadurch ihrer Substantiierungsobliegenheit nicht nachgekommen sind. Diese dient der Vermeidung, dass das Entsiegelungsverfahren rechtsmissbräuchlich oder trölerisch in Anspruch genommen werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_637/2012 vom 8. Mai 2013, E. 3.6.2; KELLER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 246 N. 43a).

### **E. 3.5**

Nach dem Gesagten ist das hiesige Verfahren betreffend den Inhalt des Schliessfaches bei der Bank C. Nr. 1 zufolge Rückzugs der Einsprache als gegenstandslos abzuschreiben.

### **E. 4**

Die Gesuchsgegner führen in der Gesuchsantwort aus, dass sich im zur Diskussion stehenden Schliessfach auch Bargeld befindet. Indem sie im vorliegenden Entsiegelungsverfahren die Herausgabe dieses Bargeldes verlangen, verkennen sie, dass der Streitgegenstand des hiesigen Verfahrens nicht frei bestimmbar ist. Im Entsiegelungsverfahren wird geprüft, ob die Geheimnisschutzinteressen, welche vom Inhaber der versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände angerufen werden, einer Durchsichtung und weiteren strafprozessualen Verwendung durch die Strafverfolgungsbehörde entgegenstehen. Ob die Voraussetzungen einer Beschlagnahme in casu erfüllt sind, kann das hiesige Gericht in der Regel nur auf Beschwerde gegen den

entsprechenden Beschlagnahmebefehl hin prüfen (vgl. hierzu zuletzt die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2014.192 vom 13. Mai 2015, E. 1.2; BB.2014.150 vom 4. Mai 2015, E. 6; jeweils mit Hinweis auf GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Berner Diss., Zürich/St. Gallen 2011, N. 390 und 543). Da keine solche Beschwerde seitens der Gesuchsgegner vorliegt, ist mithin auf diesen Antrag nicht einzutreten.

- 6 -

#### **E. 5**

Unter den vorliegenden Umständen sind keine Gerichtskosten zu erheben (vgl. Art. 66 Abs. 2 BGG analog [vgl. hierzu TPF 2011 25 E. 3]; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BE.2015.3 und BE.2015.4 vom 25. August 2015; BE.2014.10 vom 17. September 2014; BE.2014.12 und BE.2014.15 vom 4. September 2014). Da die Gesuchsgegner ihrer Substantiierungsobligationspflicht nicht nachgekommen sind (vgl. oben E. 3.4), gibt es auch keinen Grund eine Entschädigung zuzusprechen.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.